

3. Die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung führen. Die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates sind nicht-öffentlich.
4. Ein Mitglied kann bei persönlichem Interesse an dem Gegenstande der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Diözesan-Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.
5. Der Diözesan-Kirchensteuerrat kann in Ausnahme- und Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur, beschließen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht, auf diesem Wege allen stimmberechtigten Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten, angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.
6. Nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesan-Kirchensteuerrat trifft der Bischof die abschließende Entscheidung.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll den Mitgliedern zwei Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb weiterer zwei Wochen beanstandet wird.

§ 9 Erlassausschuss

Der Diözesan-Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte einen Erlassausschuss bilden, dessen Leitung dem Vorsitzenden des Diözesan-Kirchensteuerrates obliegt. Der Vorsitzende kann den Finanzdirektor mit der Leitung betrauen. Weitere ständige Ausschüsse sollen nicht eingerichtet werden.

§ 10 Geschäftsordnungen

Der Diözesanbischof kann nach Abstimmung mit dem Diözesan-Kirchensteuerrat Geschäftsordnungen für den Diözesan-Kirchensteuerrat und dessen Erlassausschuss erlassen.

§ 11 Schlussvorschriften

Diese Satzung wird mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 123. Jg., Nr. 12, Art. 169, S. 175 ff., v. 15. Januar 2007), zuletzt geändert am 01. September 2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 130. Jg., Nr. 10, Art. 110, S. 159, v. 01. September 2014) zum 01. Januar 2026 außer Kraft.

Osnabrück, 05. Dezember 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 223

Ordnung zum Konzept gegen geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück

Präambel

Geistlicher Missbrauch als Ausnutzung spiritueller Einflüsse zur Manipulation, Kontrolle oder Anbahnung anderer Formen von Missbrauch ist für betroffene Personen schwerwiegend. Vor diesem Hintergrund, insbesondere um Betroffenen Unterstützung zukommen zu lassen, aber auch zur Einrichtung wirksamer Präventions- und Interventionsmaßnahmen, wird mit dieser Ordnung im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses ein Regelwerk erlassen.

1. Beauftragte externe Ansprechpersonen

Der Bischof ernennt für den Bereich geistlichen Missbrauchs wenigstens zwei vom Bistum Osnabrück unabhängige, externe Ansprechpersonen – wenn möglich männlich und weiblich – und beauftragt diese, als Kontaktpersonen für Betroffene von geistlichem Missbrauch zur Verfügung zu stehen.

Die Ansprechpersonen, die über Kenntnisse geistlicher Prozesse verfügen, registrieren Vorwürfe, weisen Betroffene auf Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen hin, beurteilen die Plausibilität der Vorwürfe und geben – in Absprache mit Betroffenen und mit deren Zustimmung – die

Informationen innerhalb des Schutzprozesses zur weiteren Bearbeitung weiter.

2. Gruppe Geistlicher Missbrauch

Entsprechend der Ausrichtung des Schutzprozesses wird mit dieser Ordnung die Gruppe Geistlicher Missbrauch eingesetzt und tätig. Die Gruppe Monitoring im Schutzprozess ist auch verantwortlich für die Steuerung und die Kontrolle der Gruppe Geistlicher Missbrauch. Die Gruppe Geistlicher Missbrauch hat ihr halbjährlich Bericht zu erstatten.

2.1. Aufgabe

Die Gruppe Geistlicher Missbrauch hat drei Tätigkeitsschwerpunkte:

- Aufarbeitung
- Rechtliche Einordnung
- Prävention

Die Gruppe Geistlicher Missbrauch benennt zudem ein Gremium aus überwiegend nicht beim Bistum Osnabrück angestellten Personen als so genannte Clearing-Instanz, die die Aufgabe hat, die Glaubwürdigkeit von Aussagen bei Vorwürfen geistlichen Missbrauchs zu untersuchen, eine rechtliche Einordnung vorzunehmen und eine Empfehlung zur Bearbeitung auszusprechen. Die Clearing-Instanz tritt in Abstimmung mit der Gruppe Koordinationsinstanz (s. Ordnung für den Schutzprozess im Bistum Osnabrück) zusammen. Die Ergebnisse der Sitzung der Clearing-Instanz werden von dieser in die Gruppe Koordinationsinstanz gegeben, die über den Fall hinsichtlich eventueller weiterer Schritte zu beraten hat.

2.2. Zusammensetzung

Der Gruppe Geistlicher Missbrauch gehören Personen mit unterschiedlichen fachspezifischen Qualifikationen an, z. B. theologische, pastoral-theologische, psychologische, soziologische, kanonistische, juristische.

Der Gruppe haben mehrheitlich Personen, die nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen, anzugehören. Bei der Besetzung ist auch auf die Perspektive von außerhalb der Kirche zu achten.

Ein Mitglied der Gruppe übt die Sprecherfunktion aus.

2.3. Arbeitsweise

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die Mitglieder der Gruppe Geistlicher Missbrauch tauschen sich als gesamte Gruppe in der Regel quartalsweise aus. Die Einladung erfolgt über die Sprecher, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Über die Sitzungen der Gruppe Geistlicher Missbrauch sowie der Clearing-Instanz werden Ergebnisprotokolle erstellt.

3. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Datum vom 01.10.2025 in Kraft.

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Externe Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs:

Maria Feimann, Tel. 0800 7354128,
feimann@intervention-os.de

Ingrid Großmann, Tel. 0800 5894815,
info@grossmann-coaching.de

Michael Oesterheld, Tel. 0800 0738121,
oesterheld@intervention-os.de

Art. 224

Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC im Bistum Osnabrück

Präambel

(1) Leitung in der Pfarrei ist immer auch Dienst an der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst an der Einheit ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie, verbunden. Die Eucharistie ist Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen (vgl. can. 528 § 2 CIC). Zwischen der Leitung der Pfarrei und dem Vorsitz des Priesters bei der Eucharistie besteht deshalb ein wesentliches Band.

(3) Zugleich hat der Diözesanbischof in Zeiten des Priestermangels die Möglichkeit nach can. 517 § 2 CIC, getaufte und gefirmte Gläubige, seien sie ehren- oder hauptamtlich tätig, mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Pfarrseelsorge zu beauftragen. Dies geschieht in Rückbindung an einen Priester, der die Hirten Sorge leitend moderiert.

(4) Gemeinsame Pfarreileitung durch Priester und andere getaufte und gefirmte Gläubige ist ein gemeinsam ausgeübter Dienst an der Einheit der Kirche.

§ 1

Leitung von Pfarreien gemäß can. 517 § 2 CIC

(1) In Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant.

(2) Der Bischof beauftragt eine Person oder mehrere Personen mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfarrlichen Seelsorge. Die Person wird „Pfarrbeauftragte“ bzw. „Pfarrbeauftragter“ genannt.